

Amt: Hauptamt
Az.: 020.051; 022.31

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 10.12.2020

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Hauptsatzung

Sachverhalt/Begründung:

1. Inhaltliche Änderung

Wie bereits in der Drucksache 94.3/2020 der Gemeinderatssitzung vom 05.11.2020 beschrieben, trat am 13.05.2020 die Änderung der Gemeindeordnung (GemO) hinsichtlich des neuen **§ 37a GemO** in Kraft. Dieser bietet die Möglichkeit in einfachen Fällen und in absoluten Ausnahmesituationen - wie aktuell der Corona-Pandemie – **notwendige Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit** der Ratsmitglieder im Sitzungsraum in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchzuführen. Diese Form der Durchführung von Sitzungen ist, außer bei Gegenständen einfacher Art, ansonsten auf Ausnahmefälle zu beschränken und kann nicht die herkömmliche Arbeit des Gemeinderats in Form von Präsenzsitzungen ersetzen. Hierbei zu beachten ist, dass bei einer öffentlichen Sitzung immer eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum geschaffen werden muss, um den Öffentlichkeitsgrundsatz zu wahren. Allerdings dürfen in einer Sitzung nach § 37a Abs. 2 Satz 2 GemO keine Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 7 GemO durchgeführt werden, da diese grundsätzlich geheim vorgenommen werden müssen und dies bei Durchführung einer Sitzung per Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise nicht gewährleistet werden kann. Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Bis 31.12.2020 hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist geschaffen, in welcher dieser § 37a GemO bereits angewandt werden kann. Ab 01.01.2021 ist, für die Aufnahme dieser Möglichkeit in die Hauptsatzung, eine Änderung dieser erforderlich. Dem Gemeinderat obliegt hierbei die grundsätzliche Frage, ob das Format Videositzungen künftig überhaupt zum Einsatz kommt; die jeweilige Entscheidung, ob eine Sitzung im Einzelfall in Form einer Videokonferenz bzw. die Voraussetzungen des §37a GemO gegeben sind, trifft der Bürgermeister im Rahmen seiner Einberufungskompetenz.

Wesentliche Änderung in Bezug auf die Anpassung der Hauptsatzung ist auch die Erhöhung der **Bewirtschaftungsbefugnis** der beschließenden Ausschüsse und des Bürgermeisters. Zuletzt geändert wurde diese Befugnis am 29.06.1999. In den letzten 22 Jahren ist eine umfassende und stetige Steigerung der Preise und damit einhergehend den Auftragsvolumen zu verzeichnen, wodurch die in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen nicht mehr angemessen sind. Mit der Erhöhung dieser Bewirtschaftungsbefugnis wird dem Bürgermeister und folglich der Gemeindeverwaltung ein größerer Spielraum eingeräumt, wodurch das Verwaltungshandeln nachhaltig gestärkt und effizienter ausgestaltet wird.

Das gleiche gilt beispielsweise (nicht abschließende Aufzählung) für die Billigung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen, für die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleiche Rechte, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten und für die Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen. Weitere Änderungsvorschläge sind in der **Anlage 1** der Drucksache ersichtlich.

Die Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters und des Verwaltungsausschusses sollen anteilig deutlich höher gesetzt werden, um den Gemeinderat zu entlasten. Diese seit 22 Jahren nicht geänderten Wertgrenzen spiegeln nicht mehr die Realität des alltäglichen Verwaltungshandelns wider. Die geplanten Aufwendungen werden durch den Gemeinderat mit Beschluss des Haushaltsplanes festgesetzt. Die Auftragsvergabe stellt folglich den Haushaltsvollzug für die entsprechenden Maßnahmen dar und obliegt selbstverständlich den gesetzlichen Vorgaben. Die Anpassung der Wertgrenzen kann beispielsweise in Anlehnung an die der Zweckverbände (Abwasserverband und Zweckverband Wasserversorgung) erfolgen. Dort hat der Verbandsvorsitzende eine Bewirtschaftungsbefugnis bis zu 250.000 €. Diese Wertgrenzen orientieren sich an den Eigenbetrieben der Großen Kreisstadt Mössingen und der Großen Kreisstadt Reutlingen, wobei das Haushaltsvolumen der Zweckverbände deutlich unter denen der Gemeinde liegen.

Es wird außerdem vorgeschlagen, die Wertgrenze der Stundungsmöglichkeit von Forderungen bei den Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses sowie bei den Zuständigkeiten des Bürgermeisters anzupassen. Bezüglich der Werte für den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, sowie der Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ist angedacht, diese beiden unterschiedlichen Sachverhalte in der Satzung numerisch zu trennen. Es wird vorgeschlagen, jeweils eine andere, höhere Wertgrenze hierfür festzusetzen, um bei Rechtsstreitigkeiten von untergeordneter Bedeutung als Verwaltung handlungsfähig zu sein.

Aufgrund der vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen bezüglich der Zuständigkeiten des Bürgermeisters, werden dann anschließend auch anteilig die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses geändert.

Die Erhöhung der Bewirtschaftungsbefugnis des Bürgermeisters sowie der beschließenden Ausschüsse wird dem Gemeinderat zur Diskussion gestellt.

2. Redaktionelle Änderungen

Die §§ 7 Abs. 2 Nr. 2.1 und 9 Abs. 2 Nr. 2.3.1 der Hauptsatzung beziehen sich auch auf personalrechtliche Entscheidungen für Mitarbeiter des Ortsbauamtes. Dieses Amt existiert aufgrund der Umstrukturierung seit 2012 nicht mehr und deshalb soll auch die Bezeichnung angepasst werden.

Bisherige Regelung:

§7 Abs. 2 Nr. 2.1:

„die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten, soweit diese nicht durch den Stellenplan abgedeckt oder nicht durch Besoldungs- oder Tarifrecht geregelt sind, ausgenommen die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Leiter des Hauptamtes des Amtes für Finanzwesen und des Ortsbauamtes,

§9 Abs. 2 Nr. 2.3.1:

„Beamten, Beschäftigten innerhalb des durch den Stellenplan vorgegebenen Rahmens oder durch Besoldungs- bzw. Tarifrecht geltenden Bestimmungen, ausgenommen die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Leiter des Hauptamtes des Amtes für Finanzwesen und des Ortsbauamtes,

Neue Regelung:

§7 Abs. 2 Nr. 2.1:

„die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten, soweit diese nicht durch den Stellenplan abgedeckt oder nicht durch Besoldungs- oder Tarifrecht geregelt sind, ausgenommen die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Leiter des Hauptamtes **und** des Amtes für Finanzwesen,

§9 Abs. 2 Nr. 2.3.1:

„Beamten, Beschäftigten innerhalb des durch den Stellenplan vorgegebenen Rahmens oder durch Besoldungs- bzw. Tarifrecht geltenden Bestimmungen, ausgenommen die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Leiter des Hauptamtes **und** des Amtes für Finanzwesen,

Es soll die in der **Anlage 1** beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen werden. Die entsprechenden Wertgrenzen sind im Rahmen der Beratung festzulegen. Die derzeit gültige Hauptsatzung ist in **Anlage 2** beigefügt.

Nach §4 Abs. 2 GemO muss eine Hauptsatzung und ebenso eine Änderung der Hauptsatzung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates beschlossen werden.

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Beschlussvorschlag:

Die in der **Anlage 1** beigefügten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen. Es werden folgende Änderungen aufgenommen:

Aufgestellt:

Dußlingen, 25.11.2020


Manz



Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen

4. S a t z u n g zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Dußlingen am 10.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. Dem Abschnitt II „Gemeinderat“ wird ein neuer Paragraph hinzugefügt:

„§3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.“

2. §5 Abs. 3 Nr.1 wird wie folgt geändert:

„die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als€ aber nicht mehr als€ beträgt;“

3. §5 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als€ aber nicht mehr als€ im Einzelfall.“

4. §7 Abs. 2 Nr. 2.1 wird redaktionell wie folgt geändert:

„die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten, soweit diese nicht durch den Stellenplan abgedeckt oder nicht durch Besoldungs- oder Tarifrecht geregelt sind, ausgenommen die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Leiter des Hauptamtes und des Amtes für Finanzwesen,“

5. §7 Abs. 2 Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:

„die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall,“

6. §7 Abs. 2 Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:

„die Stundung von Forderungen,

2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten ab 10.000 €

2.3.2 von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 €“

7. §7 Abs. 2 Nr. 2.4 wird wie folgt geändert:

„den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche bei mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € sowie über die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt,“

8. §7 Abs. 2 Nr. 2.5 wird wie folgt geändert:

„die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall,“

9. §7 Abs. 2 Nr. 2.6 wird wie folgt geändert:

„Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,“

10. §7 Abs. 2 Nr. 2.7 wird wie folgt geändert:

„die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.“

11. §7 Abs. 2 Nr. 2.8 wird herausgenommen, da diese Nummer den gleichen Inhalt behandelt wie die Nummer 2.7.

12. §7 Abs. 2 Nr. 2.9 wird zu Nr. 2.8.

13. §7 Abs. 2 Nr. 2.10 wird zu Nr. 2.9.

14. §7 Abs. 2 Nr. 2.11 wird zu Nr. 2.10 und wie folgt geändert:

„Abschluss von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern, Anwälten, bis zu einer Vergütung von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 €.“

15. §8 Abs. 2 Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:

„die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 250.000 € im Einzelfall,“

16. §8 Abs. 2 Nr. 2.4 wird wie folgt geändert:

„planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 50.000 € aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,“

17. §9 Abs. 2 Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:

„die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von€ im Einzelfall;“

18. §9 Abs. 2 Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:

„die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu€ im Einzelfall;“

19. §9 Abs. 2 Nr. 2.3.1 wird redaktionell wie folgt geändert:

„Beamten, Beschäftigten innerhalb des durch den Stellenplan vorgegebenen Rahmens oder durch Besoldungs- bzw. Tarifrecht geltenden Bestimmungen, ausgenommen die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Leiter des Hauptamtes und des Amtes für Finanzwesen,“

20. §9 Abs. 2 Nr. 2.5 wird wie folgt geändert:

„die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 5.000 € im Einzelfall;“

21. §9 Abs. 2 Nr. 2.6 wird wie folgt geändert:

„die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €,“

22. §9 Abs. 2 Nr. 2.7 wird wie folgt geändert:

„den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis 25.000 € sowie die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 20.000 € beträgt,“

23. §9 Abs. 2 Nr. 2.8.1 wird wie folgt geändert:

„im Wert bis zu 50.000 € im Einzelfall;“

24. §9 Abs. 2 Nr. 2.9 wird wie folgt geändert:

„Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 20.000 € im Einzelfall,“

25. §9 Abs. 2 Nr. 2.10 wird wie folgt geändert:

„die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 € im Einzelfall,“

26. §9 Abs. 2 Nr. 2.14 wird wie folgt geändert:

„Abschluss von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern, Anwälten, Architekten und Ingenieuren bis zu einer Vergütung von 50.000 €,“

Artikel II

Die geänderte Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dußlingen, 10.12.2020

Thomas Hölsch
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen

Hauptsatzung

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 - 8
Abschnitt IV	Bürgermeister § 9,
Abschnitt V	Schlussbestimmungen §§ 10, 11

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 07.12.2000 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist für die Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung) handelt. Insbesondere ist er zuständig, wenn die in § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 genannten Obergrenzen überschritten werden.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe nach § 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) maßgebend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungsausschuss (VA),
 - 1.2 der Technische- und Umweltausschuss (TUA).
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 70.000 € beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 4.000 €, aber nicht mehr als 7.500 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 - 1.6 Marktangelegenheiten,
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten, soweit diese nicht durch den Stellenplan abgedeckt oder nicht durch Besoldungs- oder Tarifrecht geregelt sind, ausgenommen die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Leiter des Hauptamtes, des Amtes für Finanzwesen und des Ortsbauamtes,
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 7.500 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten ab 7.500,00 €
 - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 70.000,00 €
 - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € beträgt,
 - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 70.000 € im Einzelfall,
 - 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 - 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall.
 - 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
 - 2.9 die Zustimmung zur Darlehensgewährung bzw. Bürgschaftsübernahme durch die Landeskreditbank bei der Förderung des Wohnungsbaus mit gleichzeitiger Ausfallhaftung durch die Gemeinde bei einem beantragten Betrag von über 125.000 €,

- 2.10 Annahme und Verwendung von Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen zur Erfüllung der kommunalen und staatlichen Aufgaben der Gemeinde sowie deren Vermittlung an Dritte, die sich mit der Zuweisung an der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde beteiligen, soweit sie von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, bis zu 20.000 €.
- 2.11 Abschluss von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern, Anwälten, bis zu einer Vergütung von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 7.500 €.

§ 8

Technischer- und Umweltausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerwehrwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 - 1.10 die Gewässer-, Bach- und Biotoppflege,
 - 1.11 Bepflanzung von Gemeindegrundstücken,
 - 1.12 den Tier- und Pflanzenschutz,
 - 1.13 den Schutz des Grund- und Trinkwassers sowie die Gewässerunterhaltung,
 - 1.14 den Immissionsschutz (z.B. Geruchs- und Geräuschbelästigungen),
 - 1.15 den Natur- und Landschaftsschutz,
 - 1.16 die Landschafts- und Grünordnungsplanung sowie die landschaftspflegerische Begleitplanung.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische- und Umweltausschuss über:
 - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
 - die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit.
 - 2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO - ,
 - 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 70.000 € im Einzelfall,
 - 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 20.000 € aber nicht mehr als 70.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,

- 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- 2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

IV. Bürgermeister

§ 9 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000 € im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von:
 - 2.3.1 Beamten, Beschäftigten innerhalb des durch den Stellenplan vorgegebenen Rahmens oder durch Besoldungs- bzw. Tarifrecht geltenden Bestimmungen, ausgenommen die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Leiter des Hauptamtes, des Amtes für Finanzwesen und des Ortsbauamtes,
 - 2.3.2 Aushilfskräften, Dienstanfängern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 2.500 € im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 7.500 €,
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt,
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten,
 - 2.8.1 im Wert bis zu 20.000 € im Einzelfall;
 - 2.8.2 die Veräußerung von Grundeigentum entsprechend den Bauplatzvergaberichtlinien,
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall,
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 € im Einzelfall,

- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
Abschluss von Versicherungsverträgen
- 2.13.1 mit einem jährlichen von der Gemeinde zu tragenden Prämienaufwand bis zu 1.000 €, oder
- 2.13.2 mit einem Prämienaufwand in unbegrenzter Höhe, wenn die Versicherungsprämie von Dritten getragen wird,
- 2.14 Abschluss von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern, Anwälten, Architekten und Ingenieuren bis zu einer Vergütung von 20.000 €,
- 2.15 die Zustimmung zur Darlehensgewährung bzw. Bürgschaftsübernahme durch die Landeskreditbank bei der Förderung des Wohnungsbaus mit gleichzeitiger Ausfallhaftung durch die Gemeinde bei einem beantragten Betrag bis zu 125.000 €.
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, diese Befugnisse mit Ausnahme von Absatz 2 Nr. 2.3 und 2.5 auf Bedienstete der Gemeinde zu übertragen.
- (4) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 10 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Regelungen in einer Betriebssatzung gehen den Regelungen der Hauptsatzung vor.
- (2) Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese jeweils ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	vom	Anzeige gem. § 4 GemO beim LRA	Öffentl. Bekanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
Satzung	07.12.2000	12.12.2000	13.12.2000	01.01.2001
1. Änderung	26.09.2003	02.10.2003	01.10.2003	02.10.2003
2. Änderung	19.05.2006	23.05.2006	24.05.2006	19.05.2006
3. Änderung	06.10.2016	18.10.2016	14.10.2016	15.10.2016